

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. August 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-412
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.54.5-8/03-2

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-54.5-366

Antragsteller:

ACO Passavant GmbH
Ulsterstraße 3
36269 Philippsthal

Zulassungsgegenstand:

Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse II
aus Beton mit Schlammammelraum
OLEOMAX®

Geltungsdauer bis:

14. September 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und sechs Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-54.5-366 vom 8. Juni 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Zulassungsgegenstand sind Abscheider für Leichtflüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit Schlammfang bzw. mit Schlammfang sowie mit bzw. ohne selbsttätigen Abschluss gemäß Anlage 1. Die Abscheider entsprechen der Abscheiderklasse II gemäß DIN EN 858-1¹. Die Abscheiderbehälter bestehen aus Beton. Sie sind zum Erdbau bestimmt.
- 1.2 Die Abscheider können eingesetzt werden:
- a) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser von befestigten Flächen z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen sowie von Parkplätzen und Straßen in Wasserschutzgebieten,
 - b) als Rückhalteeinrichtung für Leichtflüssigkeiten zur Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird, z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen,
 - c) zur Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird.
- 1.3 In den Fällen a) und b) nach Abschnitt 1.2 ist das Ablaufwasser der Abscheider zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.
Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.
- 1.4 Bei der Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser) oder von Abwasser aus Anwendungsbereichen des Anhangs 49 der Abwasserverordnung kann die Einhaltung des wasserrechtlich geforderten Wertes für Kohlenwasserstoffe von 20 mg/l nicht als eingehalten gelten.
- 1.5 Die Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss sind ausschließlich für die Anwendung im Fall c) nach Abschnitt 1.2 bestimmt.
- 1.6 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.
- 1.7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Abscheider

Die Abscheider wurden gemäß DIN EN 858-1 beurteilt.

Die Abscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit einer Dichte bis zu $0,95 \text{ g/cm}^3$, die im Wasser nicht oder nur gering



¹ DIN EN 858-1:2002-05 "Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung"

löslich und unverseifbar sind. Ausgenommen sind Emulsionen. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind auch Kraftstoffe mit nicht mehr als 5 % Biodieselbeimischungen. Im Übrigen sind Fette und Öle pflanzlichen oder tierischen Ursprungs ausgenommen.

Unter den Prüfbedingungen nach DIN EN 858-1 haben die Abscheider eine Kohlenwasserstoffkonzentration von ≤ 100 mg/l erreicht und sind somit der Abscheiderklasse II zuzuordnen.

Bei den Abscheidern mit Schlammammelraum ist der Schlammammelraum unterhalb des Abscheideraumes angeordnet. Die Abscheider bewirken zugleich eine Trennung von Schlamm vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft. Unter den Prüfbedingungen nach den "Anforderungen an Schlammfänge von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten" - Fassung Oktober 2000 - wurde im Abtrennraum der Abscheider gemäß den Angaben der Anlage 1 eine Abtrennung des Schlammes von > 80 % erreicht.

Die Abscheider der NS 10 Typ 2000 bzw. 2500 gemäß den Angaben der Anlagen 2 und 4 besitzen einen Schlammfang, der unterhalb des Abscheideraumes angeordnet ist. Der Schlammfang dieser Abscheider weist ein Schlammfangvolumen von mindestens $100 \times NS$ auf.

Die Abscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 4. Die selbsttätige Verschlusseinrichtung ist am Ablauf angeordnet. Der selbsttätige Abschluss entspricht den Angaben der Anlage 5 und erfüllt die Anforderungen gemäß DIN 858-1, Abschnitt 6.5.3.

Die Abscheiderbehälter bestehen aus Beton. Sie sind unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN 4281², Abschnitt 4.4 für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis SLW 60 und unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2 und 4 gemäß der in Tabelle 1 angegebenen Prüfberichte der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, Zweigstelle Bayreuth bzw. der Hessischen Landesstelle für Baustatik in Darmstadt bzw. der Landesstelle für Baustatik in Leipzig standsicher.

Tabelle 1:

Nenngröße NS	Behälterdurchmesser mm	Prüfbericht mit Aktenzeichen
3 / 4	1000	64a 08-19/91
6	1000	S-BT 920 313/D
6	1200	64a 08-17/85
6 / 8 / 10	1500	S-BT 920 313/B
10	1750	64a 08-33/86
15	2000	S-BT 920 313/B
15	2100	64a 06-106/94
15 / 20	2200	L 05 03

Die Innenwandflächen der Abscheiderbehälter sind mit einer Beschichtung bzw. mit einer PEHD-Auskleidung zu versehen, die mit Herstellerbezeichnung im DIBt hinterlegt sind.

Die Beschichtung ist gegen Leichtflüssigkeiten gemäß DIN EN 858-1 und gegen Leichtflüssigkeiten mit Biodieselbeimischungen bis zu 5 % gemäß den Zulassungsgrundsätzen des DIBt beständig.

Für die PEHD-Auskleidungen gemäß der im DIBt hinterlegten Spezifikation gelten die Anforderungen an die Auskleidung gemäß DIN EN 858-1 als eingehalten. Sie sind auch gegen Leichtflüssigkeiten mit Biodieselbeimischungen bis zu 5 % beständig.



2

DIN 4281:1998-08

"Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände: Herstellung, Prüfungen und Überwachung"

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Abscheider sind werkmäßig herzustellen.

Es sind Betonbauteile zu verwenden, die der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.1 entsprechen und folgende Merkmale aufweisen:

- Der Beton für die Behälter muss mindestens der Festigkeitsklasse B 45 entsprechen.
- Der Beton muss auch die Anforderungen nach DIN 4281 erfüllen.
- Die Betonbauteile müssen gemäß der geprüften Statik dimensioniert und bewehrt sein.

Die Betonbauteile müssen entsprechend den Bestimmungen der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.1 mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen oben genannten Merkmale enthalten.

Alle Einbauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und entsprechend den Angaben in den Anlagen 2 bis 4 einzubauen.

Die Innenbeschichtungen der Abscheiderbehälter müssen den Anforderungen von DIN EN 858-1 entsprechen. Die Beschichtung ist entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Herstellers durch geschultes Personal aufzubringen.

Sofern eine PEHD-Auskleidung gemäß Abschnitt 2.1 verwendet wird, gilt Folgendes:

- Die PEHD-Auskleidung muss der beim DIBt hinterlegten Spezifikation entsprechen.
- Der Hersteller der Auskleidung muss Schweißverfahren gemäß DVS 2207-4³ anwenden. Die Qualifikation der Personen, die die Schweißarbeiten durchführen, ist durch Bescheinigungen nach DVS 2212-2⁴ nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Herstellung der Auskleidung ist durch Schweißprotokolle gemäß DVS 2207-4 zu bescheinigen.
- Der Hersteller des Abscheiders muss die Auskleidung in Anlehnung an DIN 28052-4⁵, Abschnitt 6.2.3.1 als verlorene Schalung bei der Herstellung des Betonbehälters einbringen. Bei der Herstellung der Schalung und Bewehrung ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen der Auskleidung und der vorgefertigten Schweißnähte stattfindet. Die Wandabschlüsse, Verankerungen und Abschlüsse an Zu- und Abläufen sind dicht herzustellen.

Die Verbindungen zwischen Abscheiderbehälter und Deckenplatte sind hinsichtlich Ausführung, Form und Toleranzen entsprechend den Anforderungen an Schächte Typ 2 gemäß DIN V 4034-1⁶ in Verbindung mit DIN EN 1917⁷ herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Abscheider müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Abscheider vom Hersteller gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.6.1 an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1



3	DVS 2207-4:1995-08	"Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Extrusionsschweißen; Tafeln und Rohre"
4	DVS 2212-2:1992-05	"Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe II; Warmgasextrusionsschweißen"
5	DIN 28052-4:1995-12	"Chemischer Apparatebau: Oberflächenschutz mit nichtmetallischen Werkstoffen für Bauteile aus Beton in verfahrenstechnischen Anlagen; Auskleidungen"
6	DIN V 4034-1:2003-04	"Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und Kanäle – Typ 1 und Typ 2; Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Bewertung der Konformität"
7	DIN EN 1917:2003-04	"Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton" Deutsche Fassung EN 1917:2002

- Abscheiderklasse II
- Nenngröße
- Volumen des Abscheiders in l oder m³
- Volumen des Schlammraum bzw. des Schlammfanges in l oder m³
- Speichermenge an Leichtflüssigkeit in l
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers



Auf dem Lieferschein sind die Bezeichnung und der Hersteller der Beschichtungsmaterialien bzw. der PEHD-Auskleidung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:
Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204^B durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller des Abscheiders bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.
Die Kennzeichnung der Betonbauteile gemäß Abschnitt 2.2.1 ist zu prüfen.
Die nach DIN 4281 erforderliche Mindestbetonüberdeckung von 20 mm ist stichprobenartig mit Hilfe eines Überdeckungsmessgerätes an jedem Betonbauteil zu prüfen.
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die Herstellung der Beschichtung ist zu protokollieren (Musterprotokoll siehe Anlage 6).
- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Abscheider durchzuführen sind:
 - Maße
Die in den Anlagen 2 bis 4 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Abscheider pro Nenngröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.
Sofern nach den einschlägigen DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben sind, gilt:
für Maße an Betonteilen:
Abmessungen < 2000 mm: ± 1,5 %;
jedoch max. ± 10 mm
Abmessungen ≥ 2000 mm: +25 mm;
-10 mm

für Maße an anderen Bauteilen:	Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920 ⁹
für Gefälle und Geruchverschlusshöhe:	+10 mm (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)
für übrige Funktionsmaße:	± 1,5 % (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)

- **Wasserdichtheit**

Die Wasserdichtheit der Abscheider ist mindestens 1 x täglich an einem Abscheider aus der laufenden Produktion durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Oberkante des Abscheiderbehälters und Belassen dieses Zustandes über einen Zeitraum von 20 Minuten zu prüfen. Visuell dürfen keine Leckagen festgestellt werden. Statistisch sind alle Nenngrößen zu berücksichtigen.

- **Beschichtung**

Die Ausführung der Beschichtung ist mindestens an jedem 10. Abscheiderbehälter aber mindestens einmal je Fertigungsmonat aus der laufenden Produktion visuell auf Fehlstellen, Einschlüsse, Blasenbildung und Ablösungen zu kontrollieren.

Die Haftfestigkeit der Innenbeschichtung der Abscheiderbehälter ist mindestens einmal im halben Jahr an einem Behälter aus der laufenden Produktion an mindestens 5 Stellen des Behälters (3 Stellen am Boden, 2 Stellen an der Wand) durch Abreißversuche nach ISO 4624¹⁰ zu prüfen. Die anschließende Reparatur der Beschichtung ist entsprechend den Reparaturanweisungen des Herstellers der Beschichtung auszuführen und zu protokollieren.

Die Protokolle über die Aufbringung der Beschichtung sind wöchentlich auf Vollständigkeit zu prüfen.

- **PEHD-Auskleidung**

Die Ausführung der Auskleidung ist an jedem Abscheiderbehälter aus der laufenden Produktion visuell auf Mängel wie z. B. Risse, Blasen, Hohlstellen, Einschlüsse und Beschädigungen der Oberfläche und Nähte zu kontrollieren, insbesondere auch die Übergänge zum Beton an Wandabschlüssen, Verankerungen und Abschlüssen an Zu- und Abläufen.

- **Prüfung der selbsttätigen Abschlüsse:**

Mindestens 1 x vierteljährlich ist ein selbsttätiger Abschluss auf Dichtheit und auf Funktionsfähigkeit gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen



9 DIN EN ISO 13920:1996-11 "Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen und Winkelmaße, Form und Lage"

10 ISO 4624:Entwurf 1998-05 "Lacke und Anstrichstoffe; Abreißversuch zur Beurteilung der Haftfestigkeit"

nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

- 3.1 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheider ist DIN EN 858-2¹¹, Abschnitt 4.3 anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Sofern das im Abscheiderbehälter vorhandene Schlammfangvolumen nicht dem Mindestvolumen gemäß Bemessung nach DIN EN 858-2, Abschnitt 4.4 in Verbindung mit DIN 1999-100¹², Abschnitt 13.1 entspricht, ist dem Abscheider ein weiterer Schlammfang vorzuschalten.
- 3.3 Sofern das im Abscheiderbehälter der NS 10 / 2000 bzw. NS 10 / 2500 vorhandene Schlammfangvolumen gemäß der Anlage 1 nicht dem Mindestvolumen gemäß Bemessung nach DIN EN 858-2, Abschnitt 4.4 in Verbindung mit DIN 1999-100¹³, Abschnitt 13.1 entspricht, ist dem Abscheider ein weiterer Schlammfang vorzuschalten.
- 3.4 Die Speichermenge der Abscheider mit selbsttätigem Abschluss, bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von 0,85 g/cm³ und der Überstand der Speichermenge über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzufflusses, bezogen auf den Schachtaufbau sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen:

Tabelle 2:

NS	Innendurchmesser Behälter mm	Typ	Speichermenge	Schachtaufbau	Überstand cm
3	1000	300 600	163	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	8
3	1000	600 T	506	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	15
4	1000	800	160	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	8
4	1000	800 T	453	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	13
6	1000	1200	160	Abdeckplatte Ø 1000/1x625	8
6	1200	1200 T	512	Abdeckplatte Ø 1200/1x625 Übergangsplatte Ø 1200/1x1000 Abdeckplatte Ø 1000/1x625	12 15
6	1500	1800 2500 5000	576	Abdeckplatte Ø 1500/1x625 Übergangsplatte Ø 1500/1x1000 Abdeckplatte Ø 1000/1x625	11 16



- 11 DIN EN 858-2:2003-10 "Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Wahl der Nenngröße³, Einbau, Betrieb und Wartung"
- 12 DIN 1999-100:2003-10 "Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2"
- 13 DIN 1999-100:2003-10 "Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2"

NS	Innendurchmesser Behälter mm	Typ	Speichermenge	Schachtaufbau	Überstand
					cm
8	1500	1600	576	Abdeckplatte Ø 1500/1x625	11
		2400		Übergangsplatte Ø 1500/1x1000	16
		2500		Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
		5000			
10	1500	2000	576	Abdeckplatte Ø 1500/1x625	11
		2500		Übergangsplatte Ø 1500/1x1000	16
10	1750	5000	798	Abdeckplatte Ø 1750/1x625	12
				Übergangsplatte Ø 1750/1000	20
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
15	2000	3000	944	Abdeckplatte Ø 2000/1x625	12
				Übergangsplatte Ø 2000/1000	20
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
15	2100	5000	1045	Abdeckplatte Ø 2100/1x625	12
				Übergangsplatte Ø 2100/1000	25
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
15	2200	3000	1163	Abdeckplatte Ø 2200/1x625	12
		5000		Übergangsplatte Ø 2200/1000	27
				Abdeckplatte Ø 1000/1x625	
20	2200	2000	1163	Abdeckplatte Ø 2200/1x625	12
		4000		Übergangsplatte Ø 2200/1000	27
		5000			
		6000		Abdeckplatte Ø 1000/1x625	

3.5 Die Speichermenge der Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss, bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von $0,85 \text{ g/cm}^3$, ist der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.



Tabelle 3:

NS	Typ	Behälterdurchmesser mm	Speichermenge l
3	300	1000	165
3	600		165
3	600 T		507
4	800		171
4	800 T		460
6	1200		171
6	1200 T	1200	525
6	1800	1500	590
6	2500		
6	5000		
8	1600		
8	2400		
8	2500		
8	5000		
10	2000		
10	2500		
10	5000		
15	3000	2000	968
15	5000		
15	5000	2100	1067
15	3000	2200	1188
15	5000		
20	2000	2200	1188
20	4000		
20	5000		
20	6000		

- 3.6 Bei der Verwendung der Abscheider als Rückhalteeinrichtung gemäß Abschnitt 1.2 b), darf nur das Speichervolumen des Abscheiders als Rückhaltevolumen unter Beachtung der Entsorgungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.3, Absatz 3 berücksichtigt werden. Die Abscheider sind nicht geeignet zur Verwendung als Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, wenn dieses im Falle einer Leckage mit Aufstau in der Abscheideranlage und Rückstau von Leichtflüssigkeiten (Kraftstoffen) betrieben werden. Die Anforderungen des Landesrechts bezüglich der mindestens erforderlichen Rückhaltevolumen sind einzuhalten.

4 Bestimmungen für den Einbau

- 4.1 Beim Einbau sind die dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegten Randbedingungen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt für den Einbau DIN EN 858-2, Abschnitt 5. Schächte und Schachtverbindungen sind nach DIN V 4034-1, Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917 auszuführen. Der Einbau der Ausgleichsringe beim Übergang vom Schacht zur Schachtabdeckung ist unabhängig davon dauerhaft dicht auszuführen.



4.2 Abscheider mit selbsttätigem Abschluss

4.2.1 Die selbsttätigen Abschlüsse müssen so tarisiert sein, dass sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als $0,85 \text{ g/cm}^3$ sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Abschlüsse jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte tarisiert sein.

4.2.2 Damit Leichtflüssigkeit aus den Abscheidern oder deren Aufsätzen nicht austreten kann, sind sie so einzubauen, dass die Unterkante der Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses mindestens eine Überhöhung besitzt, die dem möglichen Überstand der Speichermenge gemäß Abschnitt 3.3 (bei Aufstau der Leichtflüssigkeit) entspricht.

Das maßgebende Niveau ist

- die Oberkante des niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasserablaufes, wenn kein Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird;
- die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe, wenn auch Regenwasser in den Abscheider eingeleitet wird.

Zur Vermeidung eines Leichtflüssigkeitsaustrittes ist die Einhaltung der Überhöhung die sicherste Maßnahme. In Ausnahmefällen, in denen eine Überhöhung nicht möglich ist, müssen andere Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden, z. B. eine Einrichtung zum Feststellen der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit und eine automatische Warnanlage, die spätestens Alarm gibt, sobald 4/5 der maximalen Speichermenge an Leichtflüssigkeit im Abscheider erreicht ist. Der Einbauer der Sicherheitseinrichtung muss den ordnungsgemäßen Einbau bestätigen.

4.3 Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss

4.3.1 Abscheidern ohne selbsttätigen Abschluss sind gemäß Abschnitt 1.2 c) weitergehende Abwasserbehandlungsanlagen nachzuschalten.

4.3.2 Wenn aus der nachgeordneten Abwasserbehandlungsanlage ein Rückstau in den Abscheider ohne selbsttätigen Abschluss erfolgen kann, gelten die Anforderungen gemäß Abschnitt 4.2.2. Die Überhöhung ist dann unter Berücksichtigung der Speichermenge gemäß Tabelle 3 und des Schachtaufbaus im Einzelfall zu ermitteln.

Auf eine Überhöhung der Unterkante der Deckel gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses kann verzichtet werden, wenn kein Rückstau aus der nachgeordneten Abwasserbehandlungsanlage erfolgen kann.

4.4 Überprüfung nach dem Einbau

Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage gemäß Abschnitt 5.3.4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2, Abschnitt 6 in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 14 und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

Jedem Abscheider ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die mindestens auch die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie Angaben zu Möglichkeiten und Grenzen der Reparatur der Beschichtung enthalten muss.

5.1.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.



Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

- 5.1.3 Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

5.2 Betriebsbedingungen

In den Abscheider dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Leichtflüssigkeiten gemäß Abschnitt 2.1 verunreinigt sind. Wenn gemeinsam mit den Leichtflüssigkeiten andere Stoffe in den Abscheider eingeleitet werden, dürfen diese die Funktionsfähigkeit des Abscheiders und die Beständigkeit der verwendeten Materialien nicht beeinträchtigen. Emulsionen dürfen ebenfalls nicht in die Abscheider eingeleitet werden.

5.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

Im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

5.3.1 Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch einen Sachkundigen¹⁴ durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang bzw. im Schlammraum,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

5.3.2 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden),

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser bzw. zur
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten,

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 12 Monate verlängert werden.



¹⁴

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen und Prüfungen sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

Soweit aufgrund landesrechtlicher Regelungen eine Prüfung der Abscheideranlage durch betreiberunabhängige Dritte regelmäßig in kürzeren Zeitabständen als 5 Jahre erfolgt, können die Wartungsarbeiten auch von den sachkundigen Personen durchgeführt werden, die mit der Durchführung der monatlichen Kontrollen beauftragt sind.

5.3.3 Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn der Schlammraum gemäß den Angaben der Anlage 1 gefüllt ist.

Die Entsorgung der in den Schlammfängen der NS 10/2000 und NS 10/2500 gemäß den Angaben der Anlage 1 enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betonungflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. mit Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbedingungen entspricht.

5.3.4 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen¹⁵ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung / Warnanlage),
- baulicher Zustand der Abscheideranlage
- Dichtheit der Abscheideranlage (Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 15),
- Zustand der Innenwandflächen bzw. Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,



¹⁵

Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).

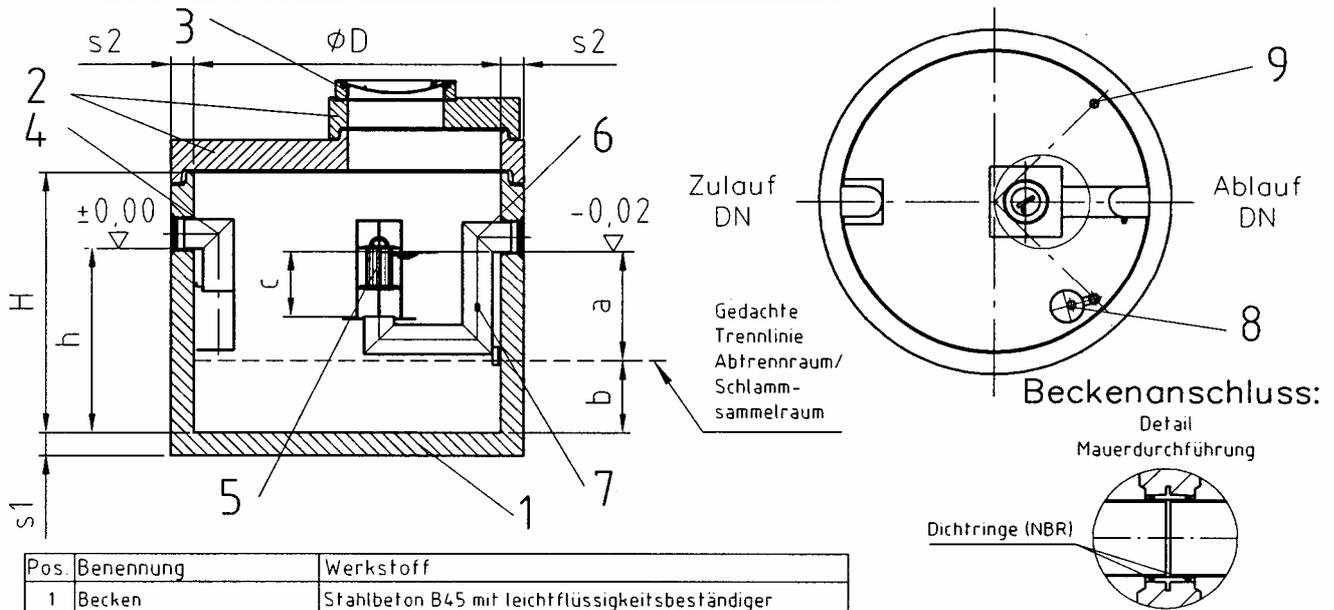
Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

5.3.6 Reparaturen

Reparaturen, insbesondere die der Beschichtungen, sind entsprechend den Herstellerangaben durch Fachbetriebe, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, durchzuführen.

Herold





Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Becken	Stahlbeton B45 mit leichtflüssigkeitsbeständiger Innenbeschichtung oder PEHD Innenauskleidung
2	Schachtteile	Beton nach DIN 4034 Teil 1 in Verbindung mit DIN EN 1917
3	Abdeckung nach EN 124	GG nach DIN 1691 / Beton
4	Abscheidereinlauf	Stahl beschichtet, Edelstahl
5	Schwimmer*	Stahl beschichtet, Edelstahl oder Kunststoff
6	Abscheiderauslauf	Stahl beschichtet, Edelstahl
7	Anschluß für Probe- nahmevorrichtung	Stahl beschichtet, Edelstahl oder Kunststoff
8	Ölabsaugevorrichtung	Stahl beschichtet, Edelstahl oder Kunststoff
9	Schlamm- bzw. Gesamt- absaugevorrichtung	Stahl beschichtet, Edelstahl oder Kunststoff
10	Typenschild	Edelstahl od. Kunststoff

* Ausführung mit und ohne Schwimmerabschluß.
Bei Ausführung ohne Schwimmerabschluß entfällt Pos. 5.
Dem Abscheider muß dann zwecks Absaugeschutz ein Revisions-schacht nachgeschaltet werden.



NG	Typ	Schlamm- sammelraum (l)	Ölspeicher- menge (l)	DN	Ø D (mm)	H (mm)	h (mm)	a ¹⁾ (mm)	b (mm)	c (mm)	s1 (mm)	s2 (mm)
3	300	180	163	100	1000	1005	645	389	236	320	145	120
3	600	440	163	100	1000	1330	980	389	571	320	140	120
3	600 T	330	506	100	1000	1590	1210	769	421	700	150	120
4	800	420	160	150	1000	1330	955	395	540	305	140	120
4	800 T	400	453	150	1000	1590	1185	650	515	640	150	120
6	1200	610	160	150	1000	1750	1325	520	785	305	100	120
6	1200 T	640	512	150	1200	1710	1370	780	570	520	150	120
6	1800	900	576	150	1500	1675	1315	785	510	405	120	150
6	2500	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150
6	5000	2500	576	150	1500	2580	2220	785	1415	405	120	150
8	1600	900	576	150	1500	1675	1315	785	510	405	120	150
8	2400	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150
8	2500	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150
8	5000	2500	576	150	1500	2580	2220	785	1415	405	120	150
10	2000	2020 ¹⁾	576	150	1500	1930	1570	405	1145 ²⁾	405	120	150
10	2500	2500 ¹⁾	576	150	1500	2220	1850	405	1425 ²⁾	405	120	150
10	5000	2500	798	150	1750	2030	1610	550	1040	405	200	150
15	3000	1510	944	200	2000	1735	1230	728	482	450	150	150
15	3000	1520	1163	200	2200	1450	1110	690	400	450	200	120
15	5000	2860	944	200	2000	2120	1660	728	912	450	150	150
15	5000	2520	1045	200	2100	1965	1475	728	727	450	200	150
15	5000	2500	1163	200	2200	1710	1370	690	660	450	200	120
20	2000	990	1163	200	2200	1320	970	690	260	450	200	120
20	4000	2090	1163	200	2200	1580	1260	690	550	450	200	120
20	5000	2500	1163	200	2200	1710	1370	690	660	450	200	120
20	6000	3000	1163	200	2200	1840	1500	690	790	450	200	120

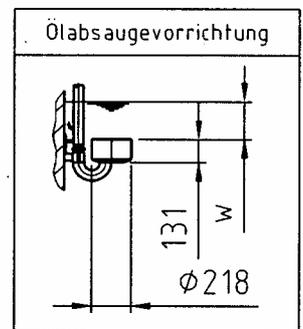
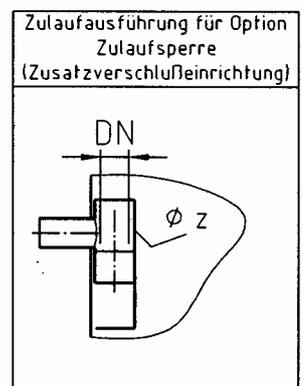
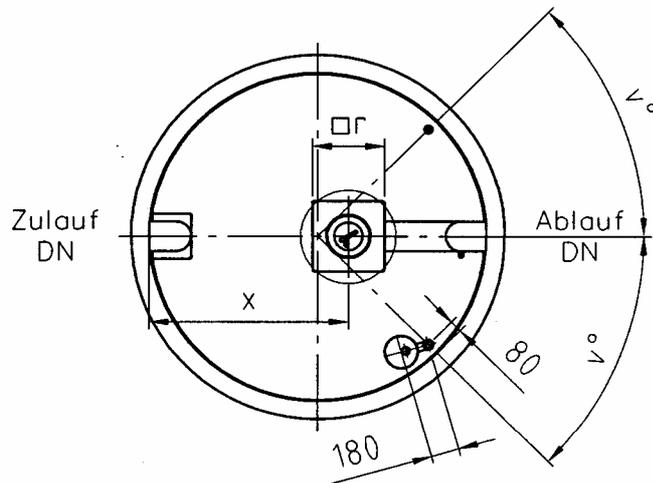
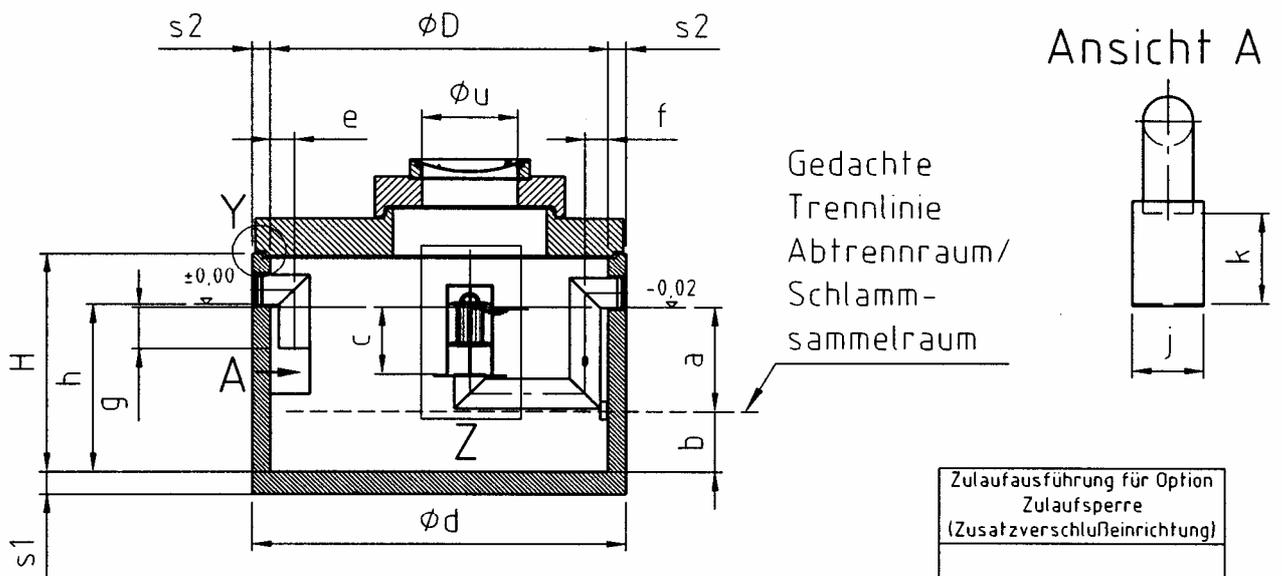
¹⁾ Gesamtschlammfangvolumen

²⁾ H Schlammfang, gesamt

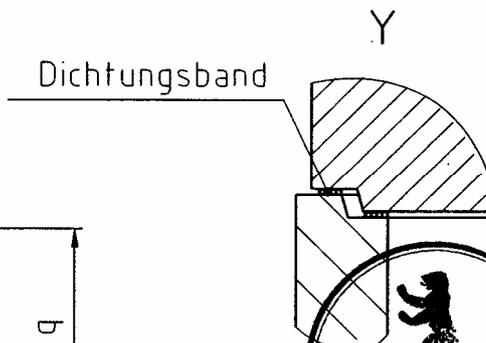
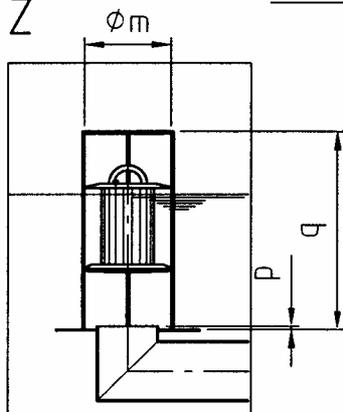
ACO
passavant
Ulsterstraße 3
36269 Philippsthal

OLEOMAX
Benzinabscheider
nach DIN EN 858 Kl. II
mit Schlammfang

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-54.5-366
vom 12. August 2005



Detail Z



Ausführung für
NG 15 Typ 3000/5000 mit Ø2200
NG 20 Typ 2000/4000/5000/6000

ACO
passavant
Ulsterstraße 3
36269 Philippsthal

OLEOMAX®
Benzinabscheider
nach DIN EN 858 Kl.II
mit Schlammfang

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. **Z-54.5-366**
vom **12. August 2005**

Maßblatt

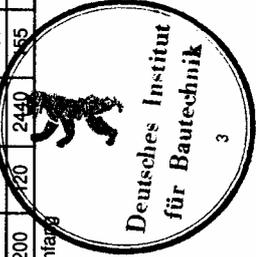
OLEOMAX® Kl. II Leichtflüssigkeitsabscheider mit integriertem Schlammfang

- wahlweise mit oder ohne zusätzliche Sperre im Zulauf
- mit oder ohne integrierte Probenentnahme
- mit oder ohne Ölabsaugung
- mit oder ohne Schlammabsaugung

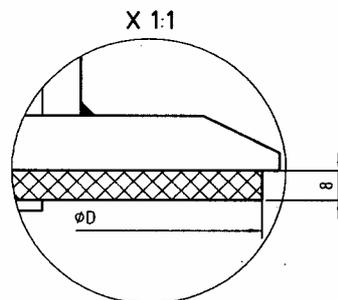
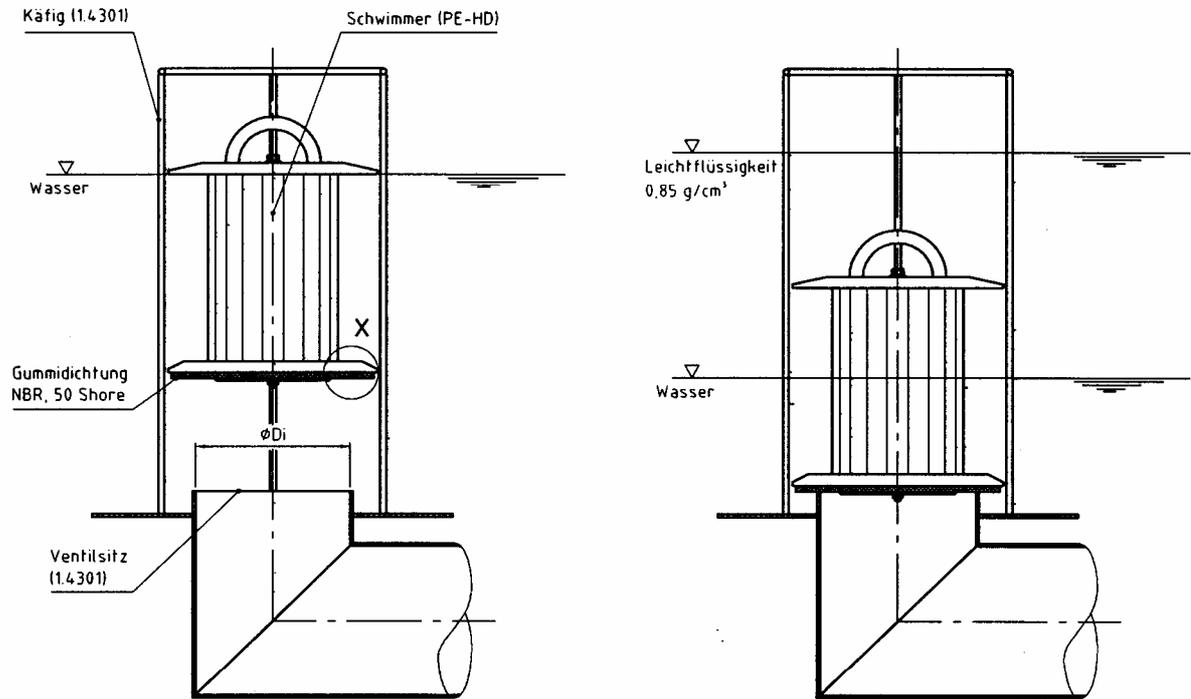
NG	Typ	Schlamm-sammelraum (l)	Ölspeicher-menge (l)	DN	Ø D (mm)	H (mm)	h (mm)	a (mm)	b (mm)	c (mm)	s1 (mm)	s2 (mm)	Ø d (mm)	e (mm)	f (mm)	g (mm)	x (mm)	j (mm)	k (mm)	Ø z (mm)	m (mm)	p (mm)	q (mm)	r (mm)	u ¹⁾ (mm)	v (°)	w (mm)
3	300	180	163	100	1000	1005	645	389	236	320	145	120	1240	120	120	190	500	150	160	150	170	5	490	250	625	45	141
3	600	440	163	100	1000	1330	980	389	571	320	140	120	1240	120	120	190	500	150	160	150	170	5	490	250	625	45	141
3	600 T	330	506	100	1000	1590	1210	769	421	700	150	120	1240	120	120	570	500	150	160	150	170	5	870	250	625	45	430
4	800	420	160	150	1000	1330	955	395	540	305	140	120	1240	120	120	190	500	200	205	200	228	5	480	380	625	45	140
4	800 T	400	453	150	1000	1590	1185	650	515	640	150	120	1240	120	120	525	500	200	125	200	228	5	815	360	625	45	444
6	1200	610	160	150	1000	1750	1325	520	785	305	100	120	1240	120	120	190	500	200	205	200	228	5	480	380	625	45	140
6	1200 T	640	512	150	1200	1710	1370	780	570	520	150	120	1440	110	100	410	800	200	260	200	228	5	700	380	625	45	308
6	1800	900	576	150	1500	1675	1315	785	510	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	280	200	228	10	600	395	625	135	225
6	2500	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	280	200	228	10	600	380	625	135	225
6	5000	2500	576	150	1500	2580	2220	785	1415	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	280	200	228	10	600	380	625	135	225
8	1600	900	576	150	1500	1675	1315	785	510	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	280	200	228	10	600	380	625	135	225
8	2400	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	280	200	228	10	600	380	625	135	225
8	2500	1250	576	150	1500	1875	1515	785	710	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	280	200	228	10	600	380	625	135	225
8	5000	2500	576	150	1500	2580	2220	785	1415	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	280	200	228	10	600	380	625	135	225
10	2000	2020 ¹⁾	576	150	1500	1930	1570	405	1145 ²⁾	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	110	200	228	10	600	380	625	135	225
10	2500	2500 ¹⁾	576	150	1500	2220	1850	405	1425 ²⁾	405	120	150	1800	125	125	295	640	200	110	200	228	10	600	380	625	135	225
10	5000	2500	798	150	1750	2030	1610	550	1040	405	200	150	2050	115	125	295	735	200	170	200	228	10	600	380	625	135	225
15	3000	1510	944	200	2000	1735	1230	728	482	450	150	150	2300	155	155	270	1205	300	390	250	283	10	658	470	625	45	204
15	3000	1520	1163	200	2200	1450	1110	690	400	450	200	120	2440	155	155	270	1300	300	300	250	283	10	658	470	625	45	204
15	5000	2860	944	200	2000	2120	1660	728	912	450	150	150	2300	155	155	270	1205	300	390	250	283	10	658	470	625	45	204
15	5000	2520	1045	200	2100	1965	1475	728	727	450	200	150	2400	155	155	270	1250	300	390	250	283	10	658	470	625	45	204
15	5000	2500	1163	200	2200	1710	1370	690	660	450	200	120	2440	155	155	270	1300	300	300	250	283	10	658	470	625	45	204
20	2000	990	1163	200	2200	1320	970	690	260	450	200	120	2440	155	155	270	1300	300	300	250	283	10	658	470	625	45	204
20	4000	2090	1163	200	2200	1580	1260	690	550	450	200	120	2440	155	155	270	1300	300	300	250	283	10	658	470	625	45	204
20	5000	2500	1163	200	2200	1710	1370	690	660	450	200	120	2440	155	155	270	1300	300	300	250	283	10	658	470	625	45	204
20	6000	3000	1163	200	2200	1840	1500	690	790	450	200	120	2440	155	155	270	1300	300	300	250	283	10	658	470	625	45	204

¹⁾ Gesamtschlammfangvolumen
²⁾ H Schlammfang gesamt

* alternativ Ø 1000



Anlage 4
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-54.5-366
 vom 12. August 2005



DN	ØD	ØDi	Nenngröße
100	150	105	3
150	200	154	6 - 10
200	265	190	15 - 20

ACO
passavant
 Ulsterstraße 3
 36269 Philippsthal

Selbstfätiger Abschluss
 OLEOMAX NG 3 - 20
 DN100 - DN200
 Zylinderschwimmer

Anlage **5**
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. **Z-54.5-366**
 vom **12. August 2005**

lfd. Nr.	FERTIGUNGSPROTOKOLL für Innenbeschichtung					
1.	Behälter aus nach Zeichnung Nr. hergestellt durch: hergestellt am: geliefert am:	Innendurchmesser:m Volumen: m ³				
2.	Verwendungszweck: Zulassungsnummer:	Abscheider für Leichtflüssigkeiten Z-54.5 -.....				
3.	Innenbeschichtung (Handelsname, Type): Hersteller der Innenbeschichtung: Prüfstelle der Innenbeschichtung: Prüfbericht: Verarbeiter der Innenbeschichtung: Herstellung der Innenbeschichtung am: Nr.:vom:.....				
4.	Beurteilung des Behälters vor Herstellung der Beschichtung a) Beschichtungsgerechte Oberflächenbeschaffenheit gem. DIN 28052-2 b) Taupunktbestimmung					
		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Ergebnisse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Luftfeuchte:%</td> <td>Raumtemp.:°C</td> </tr> <tr> <td>Objekttemp.:°C</td> <td>Taupunkt:°C</td> </tr> </tbody> </table>	Ergebnisse		Luftfeuchte:%	Raumtemp.:°C
Ergebnisse						
Luftfeuchte:%	Raumtemp.:°C					
Objekttemp.:°C	Taupunkt:°C					
5.	Bestätigung der Herstellung der Beschichtung gemäß Verarbeitungsanweisung des Herstellers durch den Verarbeiter:				
6.	Prüfung nach Mindesthärtungszeit				
	a) Visuelle Prüfung der Oberfläche (100%)				
	b) Prüfung der Aushärtung - Soll: (± 5%)	Ist:				
	c) Prüfung der Dicke : Soll: mm (- 10%) Meßgerät:	Ist: mm				
d) Fehlstellen:	ja - nein					
7.	Dichtheitsprüfung des Behälters gemäß Zulassung:	ja - nein				
	Leckage:	ja - nein				
8.	Prüfung der Haftzugfestigkeit:	ja - nein				
	Reparatur:	ja - nein				
9.	Bemerkungen:				
10.	Bestätigung zu lfd. Nr. 6, 7, 8, 9:					

Datum:

Firma:

.....

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-54.5-366

vom 12. August 2005